

Endspurt für 2017

ZIEL Während ADR-Länder die Inkraftsetzung der Vorschriften 2015 vorbereiten, schließt das UN-Subcommittee für Gefahrgut seine Arbeit zur nächsten Auflage ab.



Endspurt beim UN-Subcommittee on the Transport of Dangerous Goods bedeutet, dass die Junisitzung des UN-SCETDG 2014 im zweiten Jahr des Bienniums stattfand und die Delegationen sich mit ihren Anträgen beeilen mussten, sollten Änderungen noch Aufnahme finden in der nächsten Ausgabe der UN-Modellvorschriften 2017 der modalen Vorschriften.

Zu Beginn der Tagung kündigte Jeffrey Hart vom Department for Transport in London an, dass er im Frühjahr 2015 in Rente gehen werde und somit nicht mehr für den Vorsitz zur Verfügung stünde. Dem Subcommittee verbleiben nun sechs Monate, um über einen Nachfolger zu beraten. Die Gemeinsame Tagung hatte im vergangenen Jahr festgestellt, dass die modalen Vorschriften bei den Viskositätskriterien in 2.2.3.1.4 eine Tabelle zur kinematischen Viskosität enthalten, die in den Modellvorschriften nicht existiert. Daher wollte man diese Tabelle in RID-ADR-ADN löschen. Die Farbenindustrie beantragte aber, dass die Tabelle im Orange Book aufgenommen werden sollte. Dieser Antrag wurde nach kurzer Diskussion angenommen. Die „neue“ Tabelle wird unter 2.3.2.2 a) eingefügt.

Mit Wasser reagierende Stoffe waren Thema eines Antrags von Deutschland. Der Vorschlag: eine neue Sondervorschrift

Vorfälle und ein großer Unfall erfordern einen neuen Standard zur Klassifizierung von Rohöl

für Verpackungen aufzunehmen: „PP xx - For sea transport of UN Nos. ... packagings shall be hermetically sealed“. Diese neue Verpackungs Sondervorschrift sollte einer großen Anzahl von UN-Nummern zugewiesen werden. Die Diskussion drehte sich indes generell um die Frage, ob verkehrsträgerspezifische Vorschriften Platz haben in den Modellvorschriften.

Eine Mehrheit lehnte das Begehren ab: Dies würde eine Präzedenz schaffen und wäre einer Einladung gleichgekommen, weitere solche Anträge einzureichen. Tunnelvorschriften wären im Orange Book ja genauso am falschen Ort. Das „Sub-Committee on Carriage of Cargoes and Containers – CCC“ der IMO wird sich mit dem Thema befassen müssen.

Trockeneis diskutiert

Eine US-amerikanische Studie beschäftigt sich mit der Sublimationsrate von Trockeneis in Verpackungen.
<http://apps.trb.org/cmsfeed/TRBNetProjectDisplay.asp?ProjectID=2661>

Der Expertenausschuss der UN-Modellvorschriften traf sich im Juni in Genf.

Tischtennisbälle waren vor wenigen Jahren Gegenstand von Diskussionen beim ICAO DGP. Nun schlug DGAC zu diesem Sportzubehör vor, dass der UN-Nummer 2000 ZELLULOID folgende neue Sondervorschrift zugewiesen wird: „This entry does not apply to manufactured articles [such as table tennis balls]“. Zur Überraschung der Initianten waren jedoch mehrere Experten der Meinung, dass solche Bälle sehr wohl entzündbar seien. Andere empfahlen, den Versand unter UN 1325 ENTZÜNDBARER ORGANISCHER FESTER STOFF N.A.G. vorzunehmen, da sie nicht genau der UN 2000 entsprächen. Daraufhin zog das DGAC das Dokument zurück und kündigte ein neues für die nächste Tagung an.

Im Sommer 2013 ereignete sich in Kanada ein gravierendes Unglück beim Transport von Erdöl. Zuvor gab es andere Vorfälle mit diesem Produkt. Nun legte die Delegation Kanadas zusammen mit den USA ein Diskussionsdokument dazu vor. Man wollte Fragen der Klassifizierung, der „Hazard Communication“ sowie Umweltgefahren diskutieren und bat den UN-Unterausschuss um Kommentare, ob die bestehenden Vorschriften für Erdöltransporte angemessen seien in Anbetracht der Tatsache, dass zum Beispiel der Anteil an entzündbarem Gas unterschiedlich sein könne. Auch wollte man wissen, ob nebst Flamm- und Siedepunkt andere Kriterien wie der Dampfdruck berücksichtigt werden müssten. Ein Vertreter von IPIECA (The global oil and gas industry association for environmental and social issues) wies darauf hin, dass

das American Petroleum Institute API daran sei, einen neuen Standard für die Klassifizierung von Rohöl zu erstellen. Zwei neue Einträge werden in die Gefahrgutliste aufgenommen: UN 3527 POLYESTER RESIN KIT, solid base material, Klasse 4.1, PG II und PG III, Verpackungsvorschrift P412 und SV 236 und 340. Eine Arbeitsgrundlage zu neuen Richtlinien für die Gefahrenkommunikation beim Versand von Lithium-Batterien wurde von einer großen Arbeitsgruppe intensiv besprochen, aber noch ohne Ergebnis. Es geht darum, dass das Klasse-9-Etikett keinen Hinweis gibt auf die von Lithium-Batterien ausgehenden Gefahren. Versender von Druckgefäßen warten auf Resultate der UN-Arbeitsgruppe, die sich mit der Harmonisierung der DOT- und der UN-Zylinder befasst. Leider gibt es noch keine Fortschritte.

Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“, scienceindustries, Schweiz

Kommentar zur Tagung

Der Rücktritt des Vorsitzenden Jeffrey Hart zum Ende des Bienniums ist ein herber Verlust für das UN-Subcommittee. Jeff wird eine große Lücke hinterlassen. Er suchte immer pragmatische Lösungen für die Regelssetzer wie auch für die Industrie. Er hatte für alle ein offenes Ohr. Dass bei den Diskussionen sein ausgeprägter britischer Humor immer wieder durchblitzte, trug zu seiner Beliebtheit bei. Persönlich bedauere ich am meisten, dass er in Sachen Klasse 9 bzw. umweltgefährdende Stoffe nicht reüssierte. Er hatte vor mehreren Jahren gesagt: Können wir nicht davon ausgehen, dass, wenn ein Stoff als Gefahrgut klassifiziert ist, er umweltgefährdend ist und wir demzufolge auf die EHS-Markierung und Hinweise im Beförderungspapier verzichten können? Wie viel einfacher wäre doch das Leben mit dieser pragmatischen Lösung. Jeff – we'll miss you!

Die Diskussion des deutschen Dokuments für die seespezifische Verpackungsvorschrift war sehr interessant. Vielleicht hätte man dies zum Anlass nehmen sollen, ein langfristiges Ziel ins Auge zu fassen: ausschließlich ein Regelwerk für alle Verkehrsträger (Straße-Schiene-Binnengewässer-Luft-See) zu erstellen. Die Struktur des „49 CFR“ der USA, die wohl nur Amerikaner wirklich verstehen, ist ja nicht wirklich erstrebenswert. Aber die Grundidee als solche ist doch bestechend und wäre ein Nachdenken wert.

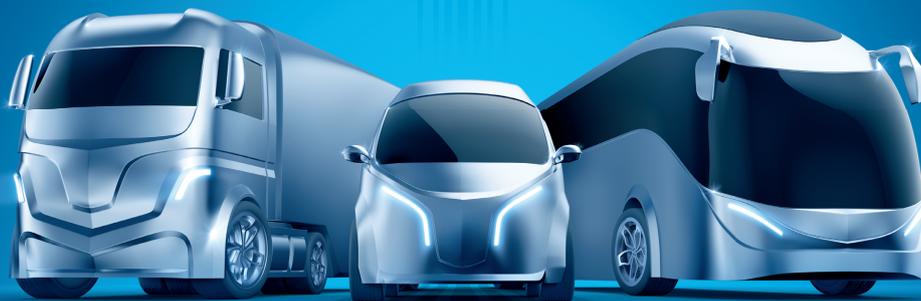
Nicht dass die Diskussion zum Thema „Tischtennisbälle“ bzw UN 2000 ZELLULOID von größter Wichtigkeit gewesen wäre. Aber dies war ein Beispiel dafür, dass, salopp formuliert, bei einem Antrag der Schuss auch nach hinten losgehen kann, da das Resultat der Diskussion weit entfernt von den Erwartungen der Antragsteller war. Nun ist das Thema in den Fokus der Regelssetzer geraten und das DGAC hat den Salat. Dieses Beispiel sollte man sich daher gut merken.

Erwin Sigrist

NUTZFAHRZEUGE

65. INTERNATIONALE AUTOMOBIL-AUSSTELLUNG

Zukunft bewegen



»» IAA

25. SEPTEMBER –
02. OKTOBER 2014
HANNOVER